

nach Annahme dieses Gesetzes beginnen. Es bleibt vorausgesetzt, daß die Wittve den erwähnten Soldaten vor der Annahme dieses Gesetzes geheiratet hat.

4. Kein Agent, Anwalt oder andere Mittelsperson, die bei der Aufstellung oder Einreichung des Gesuches oder der Vertretung des Pensionsanspruches behülflich ist, darf dafür mehr als 10 Dollars annehmen; dieser Betrag ist von dem betreffenden Pensionsbeamten auf Anweisung des Pensionskommissärs auszubezahlen. Zuwiderhandelnde und wer einem Pensionär oder Pensionsansprecher die Pension ganz oder theilweise vorenthält, werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder mit Gefängnißstrafe bei harter Arbeit bis zu zwei Jahren oder mit beiden bestraft.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 11. Juli 1890.)

Laut Mittheilung der Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden, vom 9. Juli, hat die Landsgemeinde dieses Kantons unterm 27. April d. J. den Rücktritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, vom 5. August 1852 (A. S. Bd. IV, Seite 210) erklärt. Die noch im Konkordat stehenden Kantone sind: Zürich, Schwyz, Baselstadt, Basellandschaft, Aargau und Thurgau.

(Vom 29. Juli 1890.)

Die Regierung des Kantons Aargau theilt unterm 30. Mai abhin folgenden Beschluß des dortigen Großen Rathes vom 27. Mai mit: „Das Begnadigungsrecht über Vergehen gegen die Bundesgesetze betreffend Jagd und Vogelschutz

und betreffend die F i s c h e r e i wird wenigstens bis zu dem Zeitpunkt, da die zuständige Bundesbehörde in Sachen entschieden haben wird, vom Großen Rathe ausgeübt.⁴ Dieser Beschluß wird damit begründet, daß aus dem durch die eidgenössischen Räte beschlossenen Verschub eines Entscheides in dieser ihnen vorgelegenen Angelegenheit (s. Beschluß der Räte vom 20. Dezember 1888) mannigfache Uebelstände hervorgehen, einerseits für die Verurtheilten selbst, welche nicht wissen, woran sie sind, anderseits für die Gerichte, deren Urtheile unvollzogen bleiben. Der Bundesrath erklärt sich mit dem Beschlusse des aargauischen Großen Rathes einverstanden.

Laut Art. IV der internationalen Vereinbarungen vom 15. Mai 1886 über t e c h n i s c h e E i n h e i t im E i s e n b a h n w e s e n ist denjenigen Staaten, welche an der dormaligen Berner-Konferenz nicht Theil genommen, der Zutritt zu den getroffenen Vereinbarungen gestattet. Von dieser Befugniß haben, außer Holland und Rumänien, deren Beitrittserklärungen den beteiligten Staaten schon unterm 23. März 1887 bekannt gegeben wurden, seither auch Belgien, Serbien und Griechenland Gebrauch gemacht, während die Türkei erklärt, daß ihre europäischen Eisenbahnverwaltungen, durch anderweitige Vereinbarungen gebunden, von einer Beitrittserklärung absehen müßten. Hievon wird den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, Holland und Rumänien Kenntniß gegeben.

(Vom 31. Juli 1890.)

Der am 15. Juli 1890 gestorbene schweizerische Dichter Herr Dr. Gottfried Keller in Zürich hat in seinem Testamente folgende Verfügung getroffen: „Von dem Reinvermögen, das sich nach Ausrichtung aller andern Legate ergibt, hat der Testamentserbe (der Hochschulfond des Kantons Zürich) die Hälfte dem eidgenössischen Winkelriedfond abzuliefern. Da ich zu meiner Zeit nie Gelegenheit hatte, meinem Vaterlande gegenüber die Pflichten als Soldat abzutragen, so hoffe ich und freut es mich, ihm in dieser Weise einen Dienst leisten zu können.“

Wahlen.

(Vom 7. August 1890.)

Mitglied der Kommission für pharmazeutische Fachprüfun- gen des Prüfungssitzes Lau- sanne:	Hr. Professor Dr. Louis Bourget, in Lausanne.
Instruktor II. Klasse der In- fanterie:	„ Oberlieut. Schlappbach, Hans, von Oberlangenegg, in Bern.
Verwalter des eidg. Kriegsdepots in Zürich:	„ Zeughausdirektor Liechti, Jakob, von Winterthur.
Postkommiss in Genf:	„ Julius Anderwerth, von Emmis- hofen (Thurgau), Postaspirant in Genf.
„ „ „	„ Jules Mossaz, von Eaux-Vives (Genf).
Posthalter in Landquart:	„ Joh. Gabathuler, von Malans, Postpacker in Chur.
Telegraphist in Nieder-Erlins- bach:	Frl. Elise Meyer, Telegr.-Gehülfin, von und in Nieder-Erlinsbach.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1890
Date	
Data	
Seite	1189-1191
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 909

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.